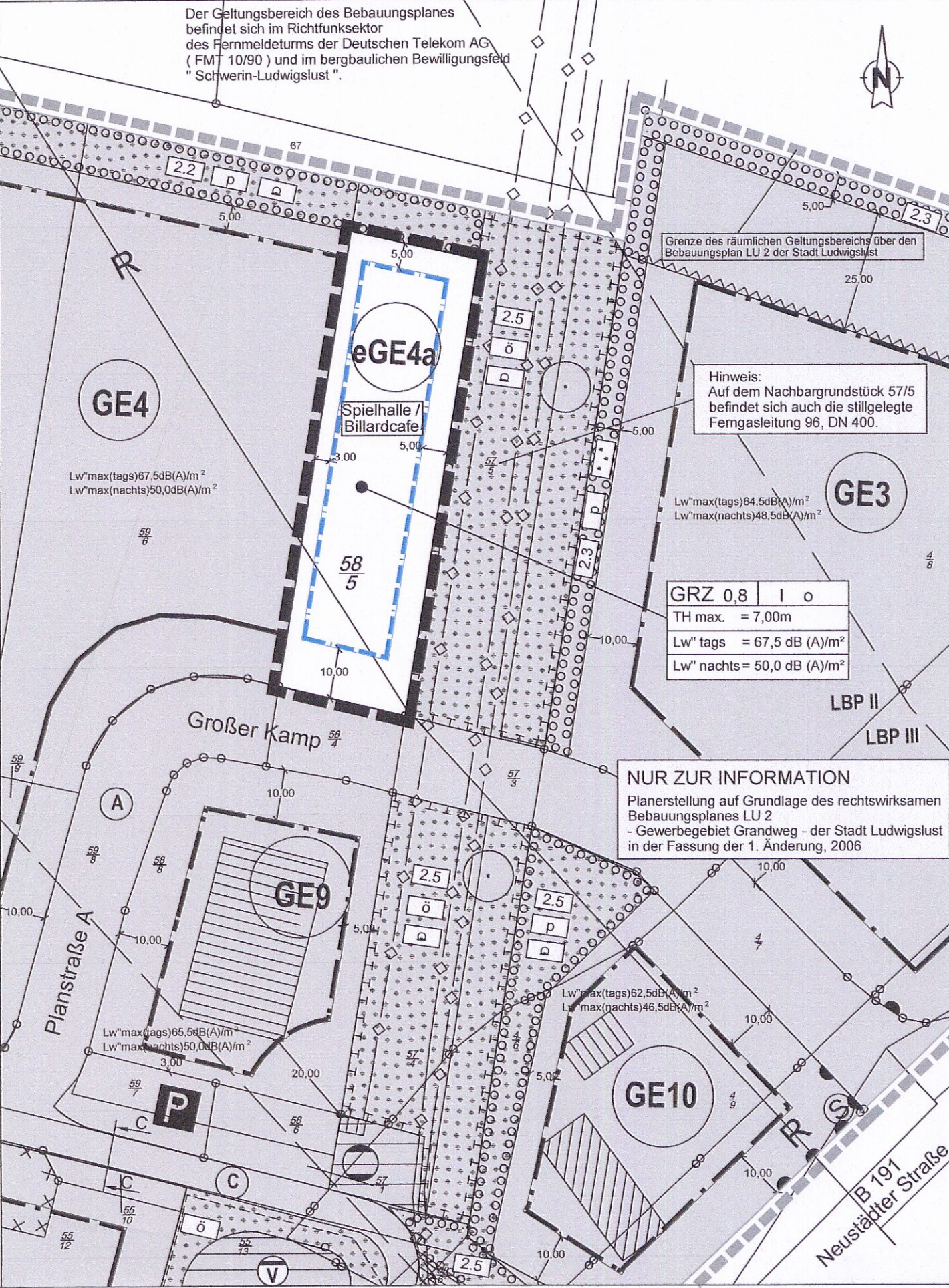


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN LU 30 " SPIELHALLE GROSSER KAMP "

DER STADT LUDWIGSLUST

GEM. § 13a BauGB ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG-VORPOMMERN

TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1: 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlagen

DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

eGE4a eingeschränktes Gewerbegebiet Par. 8 BauNVO

Spielhalle / Billardcafe Spielhalle / Billardcafe

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 16 BauNVO

0,8 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

THmax= 7,00m Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO

o offene Bauweise

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs über den Bebauungsplan LU 30 der Stadt Ludwigslust Par. 9 Abs. 7 BauGB

13 Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

neue Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

Bemaßung in Metern

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Im Plangeltungsbereich eGE4a (eingeschränktes Gewerbegebiet) sind nur die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen und die Nutzung von Freiflächen für eine Spielhalle sowie eines Billardcafés,

- Spielhalle - Nettongröße maximal 150 m² für Hauptnutzungen - maximal 12 Geldspielgeräte - gastronomische Betreuung der Gäste - zulässige Öffnungszeiten 8.00 Uhr bis 2.00 Uhr

- Billardcafe - Nettongröße maximal 100 m² im Innenbereich - maximal 15 Gastplätze im Innenbereich, einschließlich Küche - maximal 3 Billardtische, 3 Geldspielgeräte, 2 Unterhaltungsautomaten - maximal 10 Gastplätze im Außenbereich - zulässige Öffnungszeiten 8.00 Uhr bis 2.00 Uhr

- die dafür notwendigen Nebennutzflächen wie sanitäre Anlagen, Aufenthaltsräume des Personal, Lager- und Abstellflächenflächen,

und der für diese Nutzungen notwendigen Nebenanlagen, Garagen sowie überdachte und nicht überdachte Stellplätze zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird mit der ausgewiesenen Traufhöhe in Bezug auf die Höhe der angrenzenden Planstraße A, Großer Kamp, festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt ist die Höhe der Oberfläche der Planstraße A, Großer Kamp, in der Mitte der straßenseitigen Gebäuseite der betreffenden baulichen Anlage zu betrachten. Als oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Gebäudes definiert.

2.2 Ausnahmeregelungen zur Höhenfestsetzung

Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen sind für Betriebseinrichtungen zulässig, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, usw.) notwendig sind. Diese Ausnahmen dürfen den Anteil von 20% des betreffenden überbaubaren Grundstücksteils nicht überschreiten.

3. Bauweise und Einordnung von Gebäuden und Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Für den Plangeltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Für den Betriebsablauf notwendige Flächenbefestigungen dürfen die ausgewiesenen Baugrenzen unter Beachtung der festgesetzten Grundflächenzahl bis zum Rand des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes überschreiten.

4. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit §§ 12 und 14 BauNVO) Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der durch die Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Flächen für die Versicherung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Das auf dem Grundstück anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zur Versicherung zu bringen. Im Baugenehmigungsverfahren ist durch den Bauherren der entsprechende Nachweis zur Versicherung anfallenden Niederschlagswassers zu erbringen.

6. Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO) Festsetzungen zum Schallschutz - immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel und erforderliche Lärmpegelbereiche - werden gemäß des vorliegenden Gutachtens für den rechtswirksamen B-Plan LU 2 "Gewerbegebiet Grandweg" für den Plangeltungsbereich übernommen.

6.1 Innerhalb des Plangebietes ist nur ein Betrieb zulässig, dessen Lärmemissionen die in der nachfolgenden Tabelle genannten immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel (IFSP) Lw" in dB(A) je m² weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1:	Art der Nutzung	maximaler immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel	
		tags dB(A)/m²	nachts dB(A)/m²
	Teilfläche aus Baufeld GE 4 im BP LU 2, hier Spielhalle / Billardcafe im BP LU 30	67,5	50,0

Für die zur Ausführung kommende Nutzung ist mit dem Bauantrag ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, welches nach den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien die Einhaltung der vorstehenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) Lw" bezogen auf die Grundstücksfläche des Gewerbegrundstückes nachweist.

6.2 Der Plangeltungsbereich befindet sich im Lärmpegelbereich II (Bezugsquellen Bundesstraßen 106 und 191). Bei allen Gebäudeteilen sind aus Gründen des Schallschutzes die Forderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden einzuhalten (DIN 4109, Tab.8 -Auszug). In Anlehnung an DIN 4109, Pkt. 5.5.1, kann der Lärmpegelbereich II mit schalldämmenden Lüftungsöffnungen zu versehen, die die Einhaltung der resultierenden Luftschalldämmung (Rw´, res) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten.

Tabelle 2:	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Raumart	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen ... u. ähnliches	Büroräumen und ähnliches
			erf. R'w, res des Außenwandteils in dB(A)	
	I	bis 55	30	-
	II	56 bis 60	30	-

An Außenwandbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm auf Grund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Forderungen gestellt.

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

1. Werbeanlagen

- 1.1 Die Höhe der Werbeanlagen darf 7,00 m nicht überschreiten.
- 1.2 Es sind nur Werbeträger ohne wechselndes oder flimmerndes Licht zulässig.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt handelt, ist gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Diesbezügliche Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Im Planverfahren benannte Gutachten und DIN-Vorschriften können in der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, FB Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, eingesehen werden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§9 Abs. 6 BauGB)

1. Verhalten bei Bodendenkmalen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Aus archäologischer Sicht sind jedoch jederzeit Funde möglich, daher ist folgende Auflage einzuhalten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V. Nr.1 vom 14. Januar 1998) die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

3. Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Im Plangeltungsbereich sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Plangeltungsbereiches von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Werden im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, besteht in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) die Verpflichtung, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hierüber Mitteilung zu machen.

4. Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Verantwortlich für die Anmeldung ist der nach Abfallsatzung dazu verpflichtete, in der Regel der Grundstückseigentümer.

5. Munitionsfunde

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Ausführung empfohlen.

6. Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunderforschungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

7. Richtfunksektor

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Richtfunksektor des Fernmeldeturmes der Deutschen Telekom AG (FMT 10/90).

8. Artenschutz und Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Vorhabenbezogenen B-Plan LU 30 werden keine Betrachtungen bzgl. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen und den Artenschutz vollzogen. Der Bebauungsplan LU 30 ist eine Teilfläche aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan LU 2 " Gewerbegebiet Großer Kamp ". Die überplante Fläche ist mit dem vorangegangenen Planverfahren zum Bebauungsplan LU 2 diesbezüglich betrachtet worden. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen wurden definiert. Deren Umsetzung ist Voraussetzung für die Hertsellung der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes. Es ist eine gutachterliche Begleitung der Fällung der Obstbäume im Zuge von Vorsorgemaßnahmen durchzuführen, um möglicherweise vorhandene Larven des Marmorierten Rosenkäfers umzusetzen zu können bzw. die Reste der Brutbäume zu sichern. Es sind im zum Erhalt vorgesehen Baumbestand, außerhalb des Plangeltungsbereiches in den angrenzenden Grünflächen 2.2 und/oder 2.5 Häufen aus Stammabschnitten mit Hohlungen aufzuschichten, um den Marmorierten Rosenkäfer zu fördern. Hier sind die vorgefundenen Larven bzw. die Stammabschnitte mit Braunraum auszusetzen.

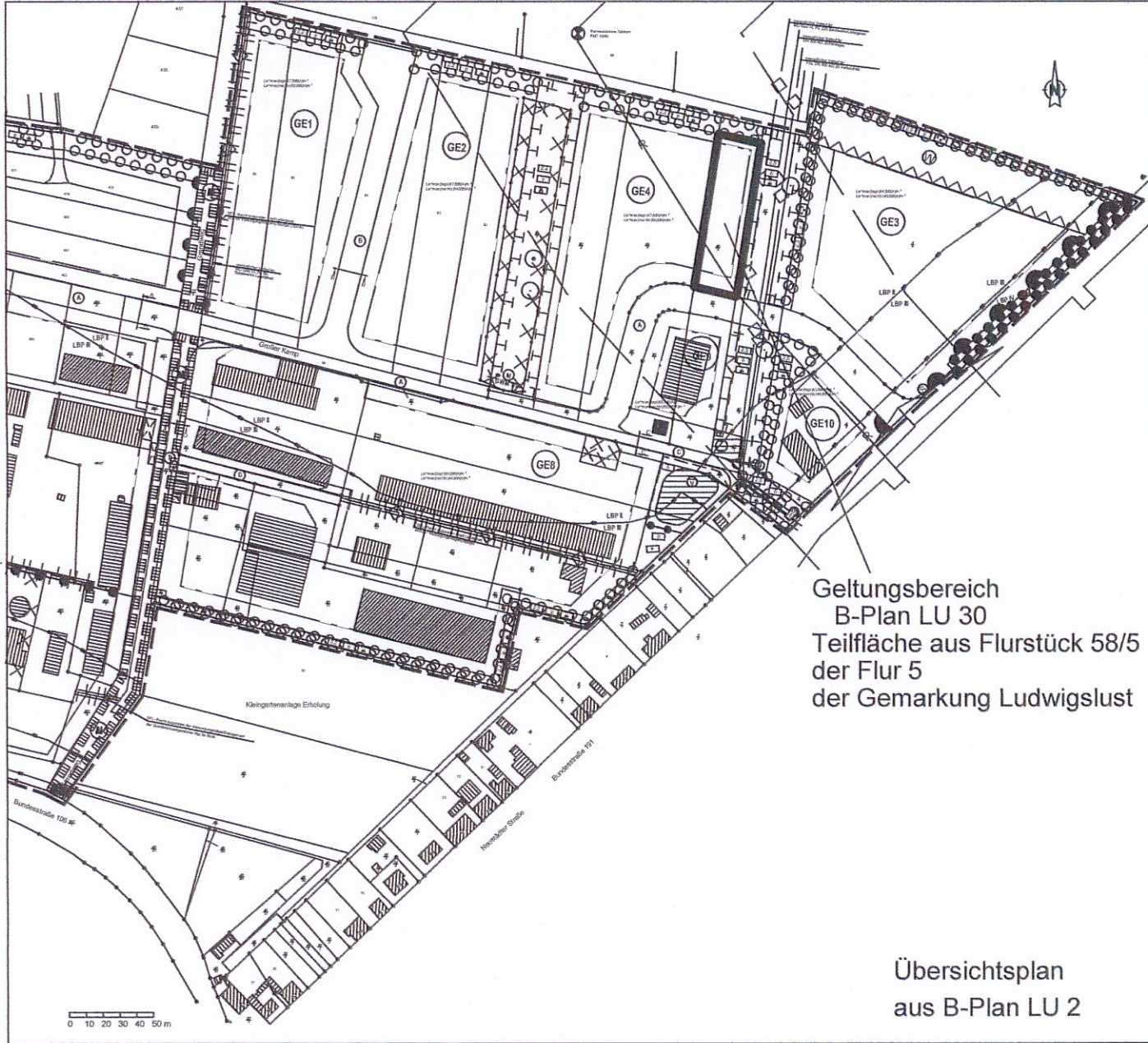
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze hat die Baufeldberäumung, einschließlich der Gehölze und Gebösche und die Entfernung der Vegetationsschicht im Zeitraum vom 15. September bis 15. März erfolgen.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass stielte Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Im Zuge von Vorsorgemaßnahmen ist sicherzustellen, dass Zauneidechsen nach der Baufeldfreimachung bis zur tatsächlichen Bebauung die Flächen nicht in das Vorhabengebiet einwandern können. Die beräumten Flächen sind hierzu kurzrasig bzw. vegetationsfrei zu halten, damit diese keine Attraktivität für die Zauneidechse besitzen."

9. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung

" Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind, im Bewilligungsfeld " Schwerin-Ludwigslust ". Inhaber dieser Bewilligung ist die Firma HanseWerk AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg.



Präambel

Aufgrund

- des § 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I Nr. 53, S. 1748),

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),

- des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) in der Fassung der Neubekanntmachung der Landesbauordnung M-V vom 15. Oktober 2015, aufgrund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung M-V vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 334),

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ludwigslust vom 15. März 2016 folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 30 " Spielhalle Großer Kamp " der Stadt Ludwigslust im Bereich nördlich der Straße Großer Kamp im Gewerbegebiet " Grandweg " in Ludwigslust, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text, erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Ludwigslust vom 23. September 2015. Der Aufstellungsbeschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 30 der Stadt Ludwigslust wurde am 20. November 2015 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust " Ludwigsluster Stadtanzeiger " ortsüblich bekannt gemacht.

Ludwigslust, den. 04.04.16 (Siegel) Bürgermeister

2. Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom 27. November 2015 erfolgt. Die Landesplanerische Stellungnahme des Amtes liegt mit Schreiben vom 07. Januar 2016 vor.

Ludwigslust, den. 04.04.16 (Siegel) Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung Ludwigslust hat am 04. November 2015 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LU 30 der Stadt Ludwigslust mit Begründung gebilligt und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27. November 2015 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden die Nachbargemeinden ebenfalls von der Planung unterrichtet.

Ludwigslust, den. 04.04.16 (Siegel) Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LU 30 der Stadt Ludwigslust, bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Text sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30. November 2015 bis zum 08. Januar 2016 im Baumarkt der Stadt Ludwigslust, im Fachdienst Bau und Liegenschaften (FD III) der Stadt Ludwigslust nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsvorschriftenordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung am 20. November 2015 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust " Ludwigluster Stadtanzeiger " ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenso wie die Nachbargemeinden, gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 27. November 2015 über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Ludwigslust, den. 04.04.16 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung Ludwigslust hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15. März 2016 ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ludwigslust, den. 04.04.16 (Siegel) Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 1.1.2016 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemäßig richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:1000 abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den. 11.04.16 (Siegel) gez. Katasteramt

7. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan LU 30 der Stadt Ludwigslust bestehend aus Teil A: Planzeichnung und dem Teil B: Text wurde am 15. März 2016 von der Stadtvertretung Ludwigslust als Sitzung beschlossen. Die Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LU 30 der Stadt Ludwigslust wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Ludwigslust vom 15. März 2016 gebilligt.

Ludwigslust, den. 04.04.16 (Siegel) Bürgermeister

8. Die Satzung der Stadt Ludwigslust über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 30, Spielhalle Großer Kamp, wird hiermit ausgeteilt.

Ludwigslust, den. 04.04.16 (Siegel) Bürgermeister

9. Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan LU 30 der Stadt Ludwigslust sowie die Stelle, bei der der Plan entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.04.16 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust " Ludwigluster Stadtanzeiger ", öffentlich bekanntgemacht gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.04.16 in Kraft getreten.

Ludwigslust, den. 28.04.16 (Siegel) Bürgermeister

10. Der ausgefertigte und bekannt gemachte Vorhabenbezogene Bebauungsplan LU 30 der Stadt Ludwigslust ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim am angezeigt worden.

Ludwigslust, den. (Siegel) Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN LU 30 " SPIELHALLE GROSSER KAMP " DER STADT LUDWIGSLUST

GEM. § 13a BauGB ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG IM BESCHLEUNIGTEM VERFAHREN UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG-VORPOMMERN

APRIL 2016

AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR

M. 1 : 1.000